

Antrag auf Plakatierung

Angaben zum Antragssteller

Name: _____

Vorname: _____

Anschrift: _____
(Straße, PLZ, Ort)

Telefon: _____

Email: _____

Angaben zur Veranstaltung

Veranstalter: _____
(Verein, etc.)

Name der
Veranstaltung: _____

Ort der
Veranstaltung: _____

Datum der
Veranstaltung: _____

Ort, Datum

Unterschrift

Datum:

Evtl. telef. aufgenommen:

Handzeichen:

Auflagen und Hinweise zur Einrichtung von Plakatträgern

1. Die Werbeträger dürfen den Straßenverkehr nicht behindern. In Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen keine Plakate aufgehängt werden (§ 33 Abs. 2 Satz 2 StVO).
2. Die Schilder dürfen nicht reflektieren oder mit Signalfarben versehen sein.
3. Die Werbeträger dürfen nicht größer sein als das Plakat, müssen verkehrssicher angebracht werden, insbesondere hinsichtlich der Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere bezüglich der Windlast, genügen.
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden; insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden. An Bäumen, in Grünzonen (z.B. Straßenbegleitgrün, Blumenrabatte etc.) oder in sonstiger das Orts- bzw. Stadtbild störender Weise (auch Plakatalleen oder sonstige Anhäufungen) dürfen keine Plakate angebracht werden.
6. Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit und Beschädigungen zu untersuchen.
7. Soweit Plakate aufgrund von Beschädigungen unansehnlich geworden sind, müssen sie unverzüglich instandgesetzt werden.
8. Auf den Werbeträgern müssen die Anschriften und Rufnummern der für die Aufstellung und Überwachung der Träger zuständigen Personen oder Institutionen angegeben sein.
9. Die genutzte öffentliche Fläche ist nach Abbau des Werbeträgers in den Ursprungszustand zurückzusetzen.
10. Entstandene Beschädigungen oder Verunreinigungen sind zu beseitigen.
11. Sollten Werbeträger in der Ortsgemeinde Bogel und in der Stadt Nastätten zu Beanstandungen Anlass geben, werden sie ebenso wie nicht genehmigte Plakatierungen durch den jeweiligen Bauhof eingezogen und können dort bis zum 3. Tage nach der beworbenen Veranstaltung abgeholt werden.
12. Die Erlaubnis ergeht unbeschadet sonstiger eventuell erforderlicher Genehmigungen sowie aller öffentlichen bzw. privaten Rechte Dritter.

Wir weisen auch daraufhin, dass die **SÜWAG** dem Anbringen von Werbeschildern und Wahlplakaten an ihren **Straßenbeleuchtungsmasten** – wie auch an Verteilerschränken und Transformatorenstationen – nicht zustimmt. Wir bitten um Beachtung.

13. Eventuelle Haftungsansprüche Dritter gehen zu Lasten des Erlaubnisinhabers.
14. **Die Plakate dürfen frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung und/oder insgesamt für max. 14 Tage aufgehängt werden!**
15. Im Gebiet der Stadt Nastätten sind nicht mehr als **acht Plakate** des Formats **DIN A2 oder kleiner** bzw. **vier** des Formats **DIN A1** aufzuhängen/aufzustellen. Plakate dürfen außerdem nicht in unmittelbarer Nähe (bis 20 m) der Verkehrskreisel angebracht werden. Es befinden sich an der Volksbank, am Krankenhaus und auf dem Marktplatz Litfasssäulen, in der

Poststraße gegenüber der Volksbank eine Werbetafel, die zur Plakatierung genutzt werden können.

16. In der Ortsgemeinde Miehlen dürfen die Plakate ausschließlich an den dafür vorgesehenen Plakatwänden angebracht werden. Die Plakatwände befinden sich: an der Friedenseiche, Hauptstraße; auf dem Marktplatz, Hauptstraße; Aftholderbacher Straße, bei der Bushaltestelle.